

Spezielle Geschäftsbedingungen Wien Kanal für die
Nutzung von Abwasserkanälen zwecks

Errichtung/Betrieb Kanaleinbauten

SGB-KE

Version 03 per 1.1.2025

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

- Die gegenständlichen Speziellen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Einbauten in öffentlichen Kanälen und systemzugehörigen baulichen Anlagen der Stadt Wien.

1.2 Grundlage der SGB-A in der jeweils letztgültigen Fassung

- „Allgemeine Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Leistungen“ in Form der WD313, siehe <http://www.wien.gv.at/wirtschaft/auftraggeber-stadt/vertragsbestimmungen/>

1.3 Schriftverkehr

- Schriftverkehr ist an Wien Kanal –Zentrale, Großmarktstraße 5, 1230 Wien zu richten.
- E-Mails sind an die Dienststelle unter kanzlei@wkn.wien.gv.at zu richten.

2 Nutzungsvoraussetzungen

2.1 Anlagentechnische Voraussetzung

- KE (Kanaleinbauten) jeder Art, wie TKA (Telekommunikationsanlagen), Druckleitungen und sonstige Einbautenführungen, können nur in solchen Abwasserkanälen verlegt werden, die sich aufgrund ihres Bauzustandes, ihrer Größe und Zugänglichkeit sowie sonstiger kanaltechnischer und hydraulischer Eigenschaften dafür eignen.
- Nach fertigem Einbau von KE müssen ausreichende Reserven im betroffenen Kanalsystem verbleiben. Eine hydrodynamische Nachrechnung und Auslastungsberechnung erfolgt intern (FB Planung). Daraus allenfalls resultierende Einschränkungen sind ein Hinderungsgrund für eine Verlegungszustimmung.
- Einbauten und Installationen jeder Art dürfen das Lichtraumprofil der Abwasserkanäle nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß einengen und den Durchfluss nicht so reduzieren, dass es zu Rückstau kommt.

- Für die Situierung von Sonderbauteilen aller Art, wie Abzweiger, Rohrentlüftungen oder Trassen-erweiterungen jeglicher Art sind durch den KEB (KE-Betreiber) vom Kanal baulich getrennte Schächte herzustellen.
- Die jeweiligen KE sind über gesonderte und bis 3 bar vollständig wasserdichte Ausmündungen aus dem Kanal über die getrennt errichteten Schächte zu führen. WKN ist für die Anlagen außerhalb des Kanalsystems nicht zuständig – die entsprechenden Klärungen sind vom KEB herbeizuführen. Alle notwendigen Bewilligungen gemäß Gebrauchsabgabengesetz bzw. Vereinbarungen mit dem Straßenerhalter sind vom KEB einzuholen.
- Befinden sich Schaltkästen oder sonstige Bauteile (auch Kabel, Rohre etc.) ganz oder teilweise in Sonderfällen auf Grundstücken von Wien Kanal, so erfolgt diesbezüglich eine gesonderte Vereinbarung (Grundbenützungsübereinkommen).
- Bei Kanälen mit einer Normbreite von 90 cm oder weniger ist für Kabelführungen oder sonstige Kanaleinbauten auch über kürzeste Strecken lediglich eine einseitige Verlegung zulässig. Für Sonderfälle ist eine gesonderte Genehmigung einzuholen.
- Bei Kanälen mit Normbreiten über 90cm (also NP IV oder größer) ist eine 2-seitige Verlegung zwar prinzipiell möglich – jedoch ebenfalls nur dann, wenn es zu keiner unzulässigen rückstaugefährdenden Reduktion des Kanalquerschnittes kommt.

2.2 Erschwernisse und Erschwernisabgeltung

- KE jeder Art (TKA und sonstige Einbautenführungen) dürfen die Funktion der Abwasserkanäle nicht beeinträchtigen sowie die Reinigung und Wartung der Abwasserkanäle nicht wesentlich erschweren oder unmöglich machen.
- Erschwernisse sind vom Kanalnetzbetreiber festzustellen und zu bewerten sowie vom Betreiber der KE dem Kanalnetzbetreiber abzugelten, dafür wird im Regelfall eine Standardabgeltung vorgeschrieben.
- WKN behält sich in Sonderfällen, wie z.B. zusätzlicher Beeinträchtigung von Schächten, Schieberbauwerken, Schotterfängen etc. bzw. komplexeren Abzweigungen, die Vorschreibung erhöhter Erschwernisabgeltungen vor – Grundvoraussetzung ist, dass diese Behinderungen sicherheitstechnisch und betrieblich akzeptabel sind und die Zustimmung nicht ohnehin verhindern.

3 Nutzungsbedingungen

3.1 Kanalzugang, Arbeiten im Kanal

- Sämtliche Arbeiten im Kanalnetz dürfen nur vom Kanalnetzbetreiber selbst bzw. auf entsprechendes Ansuchen mit Genehmigung von WKN durch befugte Gewerbetreibende durchgeführt werden.
- Der KEB ist berechtigt, das jeweils vertragsgegenständliche Kanalsystem zwecks Vornahme von Bau-, Kontroll- und Wartungsarbeiten von durch ihn ermächtigten befugten Gewerbetreibenden betreten zu lassen, wobei dies erforderlichenfalls gemeinsam mit fachkundigem Personal von WKN zu erfolgen hat. WKN wird bei Störungsfällen den Zugang unverzüglich gestatten.
- Jeder beabsichtigte Zutritt zum Kanalnetz ist beim Kanalnetzbetreiber WKN anzumelden und die Erteilung der Genehmigung abzuwarten.
- Der Einstieg in das Kanalnetz und die Durchführung von Arbeiten darin dürfen nur unter Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen und internen Bestimmungen - insbesondere der Sicherheitsbestimmungen - sowie in Sonderfällen erforderlichenfalls unter Aufsicht bzw. im Beisein von

fachkundigem Personal des Kanalnetzbetreibers (kostenpflichtig) erfolgen.

- Der Kanalnetzbetreiber WKN ist berechtigt, Firmen, welche eine unzureichende Eignung aufweisen oder unzuverlässig sind, künftig den Zugang zum Kanalnetz zu verweigern. Dies gilt ebenfalls bei Missachtung der Vorschriften sowie bei fehlenden oder unzulänglichen Sicherheitsmaßnahmen und Absicherungen bzw. bei nicht angemeldetem Einstieg. Aus diesem Titel steht keinem KEB irgend ein Anspruch auf Entschädigung (z.B. Mehrkosten durch Neben- oder Subunternehmer des KEB oder sinngemäß) zu.
- Die Zugangsberechtigten der Firmen bzw. die verbindlich zu nennenden Berechtigten zur firmeninternen Schulung der Arbeiter haben an einer Sicherheitsschulung des Kanalnetzbetreibers teilzunehmen, welche im einjährigen Abstand aufzufrischen ist. Die Schulung ist kostenpflichtig und wird mit den Entgelten gemäß SGB-V verrechnet. Das Ansuchen zu Einschulungsterminen hat jeweils im ersten Monat des Kalenderjahres an WKN zu erfolgen.

3.2 Zutritt bei Störfall

- Im Störfall wird der Bereitschaftsdienst von WKN entweder unverzüglich selbst vor Ort den Zutritt ermöglichen oder dem zur Ausstellung von Befahrerlaubnisscheinen Berechtigten des KEB den Einsatz genehmigen.
- WKN wird sich dabei bemühen, den Zutritt zum Kanalnetz über eine oben angeführte Möglichkeit binnen zwei Stunden ab Einlangen der Anfrage zu genehmigen.

3.3 Verrechnung von Leistungen WKN

- Die Kosten für eine im Ausnahmefall eventuell erfolgende Beistellung von allenfalls erforderlichen und nur nach Maßgabe der Ressourcen möglichen Gerätschaften und des fachkundigen Personals durch WKN werden von WKN jedenfalls in Rechnung gestellt. Die Verrechnung erfolgt mit den Entgelten gemäß SGB-V.

4 Herstellung/Montage KEB

4.1 Ausführung und Montage im Kanal

- Jegliche Montage und Verlegung von Kanaleinbauten hat ausschließlich in geeigneten Kabelschutzkanälen (TKA) bzw. mit geeigneten Rohrführungen zu erfolgen, welche den zu erwartenden Beanspruchungen durch Kanalbegehung, Kanalreinigung, Regenwetterabfluss mit Schwimmstoffen, etc. standhalten.
- Für jedes von einem KEB gewählte System ist eine Regelausführung grafisch (mit Prinzipzeichnung) sowie mit einem kurzen Technischen Bericht darzustellen und die Zustimmung von WKN einzuholen – grundsätzlich bereits bei Abschluss der Rahmenvereinbarung, im Bedarfsfall z.B. für Teilstrecken mit erhöhter Beanspruchung des Kanalsystems auch zusätzlich bzw. nachträglich.
- Kabelschutzkanäle bzw. Rohre und alle sonstigen KE müssen nach Angabe von WKN bündig an den Wänden der Kanalanlage befestigt werden, im Bedarfsfall sind Befestigungsabstände zu verkürzen bzw. zusätzlich stabile und sogefeste wasserableitende Abweisebleche zu montieren.
- Kabelschutzkanäle und alle sonstigen Einbautenführungen müssen eine glatte Oberfläche aufweisen. Herausragende Teile oder Befestigungselemente sind unzulässig, da sie Verletzungen der Kanalarbeiter und Verklausungen des Kanals nach sich ziehen können. Erforderlichenfalls sind zu deren Sicherung gesonderte Überschubrohre bzw. wasserableitende Manschetten vorzusehen.
- Sämtliche KE sind kraftschlüssig aber lösbar mit dem Kanalbauwerk zu verbinden.

- Sämtliche Bauteile haben aus abwasserresistenten und gegenüber Nagetierverbiss geschützten Materialien zu bestehen.

4.2 Ein- und Ausleitung sowie Schachtbereich

- Die für die Ein- bzw. Ausführung der Einbauten notwendigen Durchbrüche durch die Kanalbauwerke sind unter Bedachtnahme auf die Dichtheit und statische Tragfähigkeit sowie den reibungslosen Kanalbetrieb auszuführen.
- KE jeder Art sind bei den Einstiegschächten so zu verschwenken, dass der Ein- und Ausstieg nicht behindert wird. Erforderlichenfalls ist eine Erweiterung bzw. Erneuerung des bestehenden oder die Herstellung eines gesonderten Schachtes zu Lasten des Einbautenbetreibers erforderlich.

5 Beschaffenheit und Haftung

- Der Kanalnetzbetreiber haftet nicht für eine besondere Beschaffenheit und Eignung der Abwasserkanäle für eine Verlegung oder Montage von Einbauten jeder Art.
- Der Kanalnetzbetreiber übernimmt keinerlei Haftung für Beschädigungen, Funktionsstörungen oder Unterbrechungen der Einbauten, welche sich als Folge des Kanalzustandes, der Kanalbegehungen, der Reinigung, Wartung, Instandsetzung, des Betriebes und von Betriebsstörungen der Kanäle ergeben können, es sei denn, diese Beschädigungen, Funktionsstörungen oder Unterbrechungen der Einbauten entstehen durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Kanalnetzbetreibers.
- Eine Geltendmachung aller erdenklichen Folgeschäden des Einbautenträgers aller Art wie z.B. Geschäftsentgang, Forderungen Dritter an den Einbautenträger etc., ist ausgeschlossen.
- Der Kanalnetzbetreiber übernimmt keinerlei Haftung für Beschädigungen, Funktionsstörungen oder Unterbrechungen von KE (TKA oder sonstigen Einbautenführungen), welche durch Dritte verursacht werden, unabhängig davon, ob diese berechtigt oder unberechtigt den Kanal betreten oder darin Arbeiten vorgenommen haben.
- Der Betreiber der KE haftet für alle durch die Errichtung und den Betrieb der vertragsgegenständlichen Telekommunikationsanlagen am Wiener Kanalnetz verursachten Schäden.

6 Vertrag – Erstellung, Änderung

6.1 Weiterführung bestehender Netze

- Für die Weiterführung bestehender Netze, die von einem KEB bereits vor dem 1.1.2015 übernommen (durch Kauf, Firmenübernahme, Fusion oder in welcher Form auch immer) wurden, wird eine Vereinbarung zur Weiterführung dieser Netze abgeschlossen. Diese beinhaltet im Wesentlichen die für den Vorbesitzer (vorherigen Betreiber) abgeschlossenen Verträge und die darin enthaltenen Bedingungen.
- In jedem Fall erfolgt bei Neuerstellung eines Weiterführungsvertrags eine Vereinheitlichung der Erschwernisentgelte.
- Die zuletzt gültige Erschwernisabgeltung wird für die gesamten Netzteile und Einzelstrecken als Jahreserschwernis ermittelt und durch die Gesamtlänge des Netzes dividiert. Der Mittelwert wird auf den im Monat vor dem Weiterführungsvertrag geltenden Index hochgerechnet. Die daraus resultierende Erschwernis ist Grundlage für die weitere Verrechnung.

6.2 Rahmenvertrag

- Für den Abschluss eines Rahmenvertrages (Rahmenvereinbarung) gelten die gegenständlichen SGB-KE als Grundlage.
- Rahmenverträge werden im Regelfall derart abgeschlossen, dass die grundsätzlichen Themen wie Art der Einbauten, Art der Montage, detaillierte Projektierungs- und Unterlagenregelungen etc. in Ergänzung zur SGB-KE bezogen auf den jeweiligen KEB ergänzend geregelt werden

6.3 Zustimmung Einzelprojekt

- KEB, die einen Rahmenvertrag mit WKN abgeschlossen haben, können mit einem auf den KEB abgestimmten Projektblatt einzelne Legungen bzw. einzelne Trassen unabhängig von der jeweiligen Anzahl der betroffenen Kanalhaltungen oder der Streckenlänge einreichen.
- Nach Überprüfung der jeweiligen Haltungen und Bestätigung der Realisierbarkeit stimmt Wien Kanal ganz oder teilweise zu.
- Für die bewilligten Einzellegungen gelten die SGB-KE sowie der abgeschlossene Rahmenvertrag vollinhaltlich.

6.4 Entfall oder Verzögerung Einzelprojekt

- WKN bleibt einem KEB für ein gemäß Punkt 6.3 genehmigtes Einzelprojekt bzw. eine LWL-Strecke 6 Monate im Wort – siehe Pkt. 9.7.

6.5 Änderungen des Rahmenvertrages

- Von allen Änderungen der Firmenbezeichnung bzw. sonstiger Firmendaten (Umwandlung GmbH in AG und sinngemäß) sowie bei Änderungen der Postanschrift bzw. Rechnungsadresse ist Wien Kanal nachweislich schriftlich zu verständigen.
- Von einem allfälligen beabsichtigten Verkauf der Anlage an einen anderen Einbautenbetreiber oder sonstige Dritte ist Wien Kanal zeitgerecht zu verständigen. Dies gilt auch bei einer Verschmelzung von Firmen, Umgründungen und sonstigen erheblichen Änderungen des KEB.
- Es obliegt je nach Anlageverhältnissen sowie vorbehaltlich allenfalls bevorstehender Kanalinsandsetzungen und sonstiger den öffentlichen Straßenkanal betreffenden Maßnahmen WKN, mit neuen Betreibern bzw. Eigentümern unter angepassten Bedingungen einen neuen Vertrag abzuschließen (Regelfall) oder allenfalls einer Umschreibung des Vertrags auf den neuen Eigentümer zuzustimmen (Sonderfall).
- Bei einem allfälligen Verkauf ist jedenfalls vom ursprünglichen Vertragspartner die gesamte Vorschreibung des Kalenderjahres zu begleichen, in dem der Verkauf (Fusion, Übernahme, etc.) erfolgt. Bei einer allfälligen Umschreibung des Vertrages obliegt es den beiden Vertragspartnern, Differenzkosten für anteilige Zeiträume intern auszugleichen. Seitens WKN erfolgt ausgenommen zu Vertragsbeginn und Vertragsende keine unterjährige Verrechnung.
- Wird ein Rahmenvertrag, so endet die Verpflichtung zur Kostentragung erst mit dem vollständigen Ausbau der entsprechenden Einbauten (siehe Pkt. 4). Davon kann nur abgegangen werden, wenn WKN eine weitführende Nutzungs- bzw. Verwertungsmöglichkeit feststellt und von dieser Verpflichtung generell bzw. für Einzelstrecken abgeht (siehe Pkt. 6.5).

7 Beendigung der Nutzung

7.1 Kündigung Rahmenvereinbarung bzw. Einzelstrecke

- Die Rahmenvereinbarung kann von beiden Seiten jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen

Kündigungsfrist aus wichtigen Gründen gekündigt werden.

7.1.1 Wichtige Kündigungsgründe für den Kanalnetzbetreiber (WKN) sind:

- Kanaltechnische Notwendigkeiten und sonstige öffentliche Interessen, welche einen weiteren Bestand der KE (TKA oder sonstiger Einbauten) ausschließen.
- Schwerwiegende Verstöße des KEB gegen Bestimmungen des Telekommunikationsrechtes und des Kartellrechtes, welche von einer Verwaltungsbehörde oder einem Gericht rechtskräftig festgestellt wurden und soweit dadurch die vertragsgegenständlichen KE betroffen sind.
- Schwerwiegende Verstöße des KEB gegen die Bestimmungen dieser SGB-KE bzw. des abgeschlossenen Vertrages.
- Wiederholte Missachtung von Anordnungen des Kanalnetzbetreibers.
- Zahlungsverzug des KEB um mehr als 3 Monate.

7.1.2 Wichtige Kündigungsgründe auf Seiten des KEB sind:

- Mangelndes wirtschaftliches Interesse und Auflassung bzw. Verlegung der KE-Trasse
- Schwere Verstöße des Kanalnetzbetreibers gegen Vertragspflichten.

7.2 Aufrechterhaltung Trasse bei Kanalumbau

- Im Zuge eines Kanalumbaus bzw. einer Kanalinstandsetzung kann die Einbautentrasse nur dann in Betrieb bleiben, wenn dies technisch möglich und ökonomisch sinnvoll bzw. vertretbar ist.
- Aus der Aufrechterhaltung der Einbautentrasse entstehende Mehrkosten gehen ebenso zu Lasten des KEB wie Umlegungen, Schutz- bzw. Hilfsmaßnahmen oder sonstige projektrelevant nötige Maßnahmen.

7.3 Änderung Trasse zufolge Kanalumbau

- Der Kanalnetzbetreiber wird bei Arbeiten am Kanalsystem den jeweiligen Einbautenträger nach Möglichkeit mehr als 6 Monate (jedoch mindestens 3 Monate) im Vorhinein über die Einschränkung, Unterbrechung oder Beendigung der Nutzungsmöglichkeit des Kanals in Kenntnis setzen, sofern ihm selbst (kurzfristige Projekte Dritter, notwendige Sofortmaßnahmen) diese zeitgerecht bekannt sind.
- Bei allen notwendigen größeren Umbauten oder Erneuerungen der Kanäle und Nebenanlagen, die einen Teilabtrag oder eine sonstige intensive Änderung der Kanalführung erfordern, erlischt die jeweilige Nutzungsvereinbarung automatisch wie beispielsweise bei:
 - Einbau von Schiebern
 - Errichtung von Umschwellanlagen
 - Zwischenschaltung von Pumpwerken
 - Abtrag und Umlegung/Kürzung/Teilerneuerung von Kanälen
 - Schließen von Schächten
 - und dergleichen
- Eine neue Nutzungsvereinbarung wird im Fall eines Umbaus in Abhängigkeit von der neuen Anlagenkonfiguration und Betriebsfähigkeit des Kanalsystems in Aussicht gestellt, dabei werden nach Möglichkeit weitestgehend die bis dahin geltenden Bedingungen übernommen.

7.4 Entfernung der Einbauten bei Nutzungsende

- Endet die Nutzung, so ist der Einbautenbetreiber verpflichtet, für die Entfernung und Entsorgung

der Einbauten (TKA oder Sonstige) samt Zubehör (Kabelschutzkanal, Befestigung, etc.) zu sorgen, allfällige Öffnungen im Kanalbauwerk zu verschließen und den ursprünglichen ordnungsgemäßen Zustand des Kanals wiederherzustellen.

- Der Kanalnetzbetreiber kann von dieser Verpflichtung zur Entfernung ganz oder teilweise (z.B. ziehen Kabel, Verbleib Hüllrohr und sinngemäß) Abstand nehmen, wenn sich eine sinnvolle weiterführende Nutzung der Einbauten durch ihn selbst oder Dritte ergibt.
- Eine sinngemäße Regelung gilt auch die die Nutzungsbeendigung von Teilstrecken – unabhängig davon ob sich dies aus Gründen des Betreibers der KEB ergibt oder zufolge Straßenumbau oder sonstiger Maßnahmen der Stadt Wien oder Dritter verursacht wird.

8 Finanzielle Regelungen

8.1 Benützungsentgelt

- Für die Benützung der Kanäle durch TKA wird im Regelfall kein Entgelt verrechnet.
- Für die Benützung der Kanäle durch Rohrleitungen aller Art behält sich WKN die Verrechnung eines Entgelts jedenfalls vor.

8.2 Erschwernisabgeltung

- Für die Erschwernisse beim Betrieb der Kanäle hat der KEB-Betreiber bis zu einer Einbautengröße von 100 cm² (umschriebener Rechtecksquerschnitt der Einbautenführungen im Regelbereich) einen jährlichen Betrag von 0,900 € / lfm - Stichtag 1.1.2011 - beanspruchter Kanalstrecke zuzüglich Umsatzsteuer an WKN zu entrichten. Für größere Einbautenquerschnitte behält sich WKN erhöhte Jahresbeiträge vor.
- Der Standardwert wird bei Abschluss einer neuen Vereinbarung mit dem Index jenes Monats, in welchem der Vertragsabschluss erfolgt, valorisiert.
- Da der relevante Index von der Statistik Austria erst etwa 2 Monate im Nachhinein endgültig verlautbart wird, erfolgt die endgültige Berechnung und somit die erste Jahresvorschreibung (aliquot von Vertragsbeginn bis Jahresende) erst ab diesem Zeitpunkt.
- Die Umsatzsteuer wird in der zum Zeitpunkt der Rechnungslegung geltenden Höhe zusätzlich in Rechnung gestellt.
- Das Entgelt ist bei unterjähriger Nutzung (im Jahr des Vertragsbeginns bzw. des Vertragsendes (nicht bei Weiterverkauf) zu aliquotieren. Die weiteren Entgeltzahlungen erfolgen in den Folgejahren.

8.3 Valorisierung

- Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der jährlichen Abgeltung vereinbart.
- Die Abgeltung erhöht oder vermindert sich in demselben Ausmaß, in dem sich der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt berechnete Verbraucherpreisindex 2010 oder ein an seine Stelle tretender Index gegenüber jener Indexzahl erhöht oder vermindert, die für den Monat der Genehmigung dieses Vertrages durch das nach der Wiener Stadtverfassung zuständige Organ verlautbart wurde.
- Änderungen der Indexzahl unter 5% bleiben außer Betracht. Dieser Spielraum ist erstmals von der Indexzahl, die für den Monat des Abschlusses dieses Vertrages durch das nach der Wiener Stadtverfassung zuständige Organ verlautbart wurde und sodann bei jedem Überschreiten des Spielraumes nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des Spielraumes

gelegene Indexzahl die Grundlage für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat.

- Sollte der Verbraucherpreisindex 2010 nicht mehr verlautbart werden, so ist der dem wegfallenden Wertmesser nach dessen Funktion und nach der Absicht der Parteien am ehesten entsprechende Wertmesser heranzuziehen.

8.4 Barkaution

- Zur Sicherstellung einer vertragsgemäßen Rückstellung hat der KEB eine Barkaution von € 10,00 je lfm beanspruchter Kanalstrecke bei der WKN zu erlegen.
- Bei Abschluss einer generellen Rahmen- Nutzungs- Vereinbarung ist noch keine Kaution fällig.
- Die Barkaution wird in voller Höhe nach Fertigstellung der Anlage fällig.

8.5 Bewertung Barkaution

- Der Betrag von € 10,00 wird im Fall eines (von WKN genehmigten) Weiterverkaufs der KE ebenso wie bei einer allfälligen Vertragsweitergabe mit dem VP 2010 zum gleichen Zeitpunkt valorisiert wie das jährliche Benützungsentgelt.
- Erfolgt ein Weiterverkauf von KE (z.B. einer TKA) an einen Dritten, so obliegt es den beiden Vertragspartnern, die Ablöse unter sich zu regeln.

9 Abwicklungsprocedere bei Projekten

9.1 Erforderlicher Genehmigungsablauf Einzelvereinbarung

- Der Rahmenvertrag (Die Rahmennutzungsvereinbarung) bildet die Grundlage auf deren Basis Einzelprojekte eingereicht werden. (Punkt 6.3)
- Die Erstellung eines Rahmenvertrags erfolgt durch den Kanalnetzbetreiber WKN unter Einschluss der ggst. Speziellen Geschäftsbedingungen
- Unterfertigung von 2 Originalen durch den KEB und Rücksendung an WKN
- Rücksendung eines gegengezeichneten Originals durch WKN an KEB

9.2 Erforderlicher Genehmigungsablauf Einzelprojekt

- Schriftliches Ansuchen an WKN um Verlegung bzw. Montage von Kanaleinbauten (TKA bzw. LWL oder sonstige geeignete und zugelassene Leitungen) im Kanal mit folgenden Details:
 1. Projektblatt LWL im Kanal (siehe Beilage 1)
 2. Projektplan (Straßenname, Haltung, Himmelsausrichtung, Plankopf)
 3. Technischer Beschreibung der Kanaleinbauten (z.B.: LWL-Trasse)
 4. Beschreibung der Montage
 Schriftliche Bekanntgabe des Ergebnisses der Überprüfung der Kanäle durch WKN an den Ansuchenden

9.3 Erforderlicher Bauablauf

- Nach erfolgter Genehmigung des Projektes erfolgt die Bekanntgabe des Baubeginns durch den KEB an die WKN per E-Mail unter kanzlei@wkn.wien.gv.at.
- Das Betreten des öffentlichen Kanalsystems samt allen dazugehörigen Anlagen ist ausschließlich nach einer Unterweisung des eingesetzten Personals über die Sicherheitsvorschriften erlaubt. Die Unterweisung erfolgt in der zuständigen Außenstelle von Wien Kanal für das Führungspersonal, welches das ausführende Personal selbst zu schulen hat.

- Falls Leistungen von WKN benötigt werden (Abschwellerarbeiten, sonstige Kanalnetzsteuerung, Reinigung Kanal etc.) und diese projektbezogen seitens WKN personell und organisatorisch möglich sind, erfolgt die Anforderung durch den KEB mind. 2 Wochen vorher.
- Ansuchen um Befahrerlaubnis bei WKN erfolgen im Wege der zuständigen Außenstelle der Gruppe Räumung und Kanalinspektion mind. 1 Woche vor Arbeitsdurchführung.
- Bekanntgabe des Bauendes durch den KEB an WKN hat umgehend per E-Mail unter kanzlei@wkn.wien.gv.at zu erfolgen.

9.4 Lieferung von Unterlagen

- Die Übermittlung der Daten des jeweiligen Projektes an WKN hat bis maximal 10 Wochen nach Bauende gemäß folgenden Vorgaben zu erfolgen:
 - Lage mit Bezeichnung und Kotierung der Abschnitte
 - Regelquerschnitte für alle betroffenen Bereiche
 - Detaildarstellung der Einbauten und Bezeichnung der Materialien und Produkte, wie z.B. Legierung der Befestigungsmaterialien, Qualität der Rohre und Verbindungsmittel und sinngemäß
 - Nach Abschluss aller Arbeiten sind ordnungsgemäße Planunterlagen (entsprechend den Projektplänen) zu übergeben. Diese haben auch die Ein- und Ausmündungspunkte zu enthalten
 - Für alle Arbeiten im Nahbereich von Objektteilen (Schächte etc.) sind einige markante Fotos der unmittelbaren Arbeitsbereiche sowie je ein Übersichtsfoto in und gegen die Fließrichtung zu erstellen
- Alle obgenannten Unterlagen sind WKN gedruckt sowie auf DVD (Pläne Mindeststandard ACAD2002) jeweils 2-fach zu übergeben.
- Zusätzlich zu den digitalen Planunterlagen ist eine Fotodokumentation des Bauablaufs und der fertig montierten Leitung sowie eine XLS-Tabelle aller verlegten Längen und Typen zu liefern.
- Die Haltungen, in denen sich zumindest in Teilbereichen bereits Kabeltrassen oder sonstige Einbauten befinden, sind im Lieferumfang als AutoCAD-Polylinien darzustellen.
- Zu jeder Haltung ist ein Eintrag in der Data Application „Haltung“ vorzusehen, welcher mit der Zeichnung als Einheit gespeichert ist und die Haltungsnummer als Textwert beinhaltet.
- Die Kompatibilität des obgenannten Aufbaus zu den AutoCAD KANIS-Zeichnungen ist zu gewährleisten.

9.5 Lieferung von Unterlagen für LWL-Projekte

- Die Übermittlung der Daten des jeweiligen Projektes an WKN hat bis maximal 10 Wochen nach Bauende gemäß folgenden Vorgaben zu erfolgen. Der Bestandsplan (siehe Beilage 2) hat folgende Kriterien zu erfüllen
 - Projektkopf soll folgenden Daten enthalten
 - Projektnummer
 - Projektbezeichnung
 - Bezirk
 - Länge der LWL-Trasse (Kanaleinbauten)
 - Maßstab
 - Himmelsausrichtung
 - KEB-Firmendaten (Name, Adresse)
 - Fertigstellungsdatum
 - Typ der eingebauten LWL-Trasse

- Projektplan soll folgende Kriterien erfüllen (siehe Beilage 2: Muster Bestandsplan)
 - klar und einfach
 - Straßen
 - Straßennamen
 - Haltungen
 - LWL-Trasse
 - Gebäude
- Alle obgenannten Unterlagen sind WKN gedruckt sowie auf Dateibasis zu übergeben.
- Zusätzlich zu den digitalen Planunterlagen ist eine Fotodokumentation des Bauablaufs und der fertig montierten Leitung zu liefern.

9.6 Prüfung der Projekte

- Der KEB und die zuständigen Leiter der jeweiligen Außenstellen werden nach Lieferung sämtlicher benötigter Unterlagen die betroffenen Haltungen stichprobenweise auf Einhaltung der Richtlinien prüfen.
- Bei Nichteinhaltung ist auf Kosten des KEB der ordnungsgemäße Zustand herzustellen und WKN anhand einer Fotodokumentation zu melden.

9.7 Aufhebung der Zustimmung bei Nichtumsetzung

- Wien Kanal bleibt nach Zustimmung zu einer beantragten bzw. bewilligten Trassenführung 6 Monate ab dieser Zustimmung im Wort – nach Ablauf dieser Frist gilt jede gegebene Zustimmung als gegenstandslos.
- Auf Ansuchen des KEB vor dem Ablauf der 6 Monate kann seitens WKN bei tatsächlicher Realisierungsabsicht eine Nachfrist von max. 3 Monaten gesetzt werden.
- Erfolgt auch trotz allfälliger Nachfrist keine Projektumsetzung, ist jegliche Zustimmung von Wien Kanal nach Ablauf von spätestens 9 Monaten gegenstandslos.
- Ein vom KEB einbezahlter Teil der Kautions gem. Pkt. 7.4 kann auf ein weiteres Projekt angerechnet werden. Eine Verzinsung erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt nicht, die Wertminderung gem. Pkt. 7.5 beginnt dann erst mit dem Genehmigungszeitpunkt des neuen Projekts.

10 Sonstige Bestimmungen

10.1 Haftungsausschluss

- Der Kanalnetzbetreiber haftet nicht für eine besondere Beschaffenheit und Eignung der Abwasserkanäle für eine Verlegung oder Montage von Einbauten jeder Art.
- Der Kanalnetzbetreiber übernimmt keinerlei Haftung für Beschädigungen, Funktionsstörungen oder Unterbrechungen der Einbauten, welche sich als Folge des Kanalzustandes, der Kanalbegehungen, der Reinigung, Wartung, Instandsetzung, des Betriebes und von Betriebsstörungen der Kanäle ergeben können, es sei denn, diese Beschädigungen, Funktionsstörungen oder Unterbrechungen der Einbauten entstehen durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Kanalnetzbetreibers.
- Eine Geltendmachung aller erdenklichen Folgeschäden des Einbautenträgers aller Art wie z.B. Geschäftsentgang, Forderungen Dritter an den Einbautenträger etc., ist ausgeschlossen.
- Der Kanalnetzbetreiber übernimmt keinerlei Haftung für Beschädigungen, Funktionsstörungen oder Unterbrechungen von KE (TKA oder sonstigen Einbautenführungen), welche durch Dritte

verursacht werden, unabhängig davon, ob diese berechtigt oder unberechtigt den Kanal betreten oder darin Arbeiten vorgenommen haben.

- Der Betreiber der KE haftet für alle durch die Errichtung und den Betrieb der vertragsgegenständlichen Telekommunikationsanlagen am Wiener Kanalnetz verursachten Schäden.

10.2 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten ist Gerichtsstand Wien.

Die gegenständlichen Spezialen Geschäftsbedingungen gelten mit Abschluss einer Nutzungsvereinbarung automatisch als vertragsintegrierter Bestandteil dieser Nutzungsvereinbarung.

Für WKN:

Dipl.-Ing. Ilmer e.h.
Direktor

Index:

1. **KE:** KanalEinbauten aller Art (Rohre, Kabel etc.)
2. **KEB:** KanalEinbautenBetreiber
3. **TKA:** TeleKommunikationsAnlagen
4. **TKB:** TeleKommunikationsBetreiber

Beilage:

1. Projektblatt LWL im Kanal
2. Muster Bestandsplan

Die in diesen Geschäftsbedingungen verwendeten Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.